asga

Rosenbergstrasse 16
Postfach, 9001 St.Gallen

T +41 71 228 52 52
F +41 71 228 52 55

info@asga.ch
www.asga.ch

Merkblatt Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Begriff und Inhalt

Das Bundesgesetz über die «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge» vom 1. Januar 1995 ermöglicht den versicherten Personen, bis Erreichen des Referenzalters Mittel aus der Pensionskasse für den Erwerb von Wohneigentum zu verwenden.

Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Vorbezug oder/und
- Verpfändung

Das vorliegende Merkblatt zeigt die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen, Konsequenzen und Pflichten auf, die sich durch die Anwendung des Gesetzes ergeben. Massgebend ist das aktuelle Reglement der Asga über die Wohneigentumsförderung unter www.asga.ch.

2. Verwendungszweck

Die Mittel aus der Pensionskasse können für folgende Zwecke vorbezogen oder verpfändet werden:

- Für den Erwerb von Wohneigentum, das dauernd von der versicherten Person bewohnt wird. Darunter fallen Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen.
- Für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, wenn eine damit mitfinanzierte Wohnung selbst genutzt wird.
- Für die Amortisation von Hypotheken auf selbstbewohntem Wohneigentum.
- Für Renovation/Umbau/Investition für selbstbewohntes Wohneigentum.

3. Vorbezug/Verpfändung

3.1 Höhe und Periode

Die Höhe des verfügbaren Kapitals entspricht:

- Bis zum Alter 50 Jahre dem Altersguthaben per 31.12. des Vorjahres und der eingebrachten Freizügigkeitsleistung des laufenden Jahres.

- Ist die versicherte Person älter als 50 Jahre, steht ihr lediglich der Anspruch zu, den sie im Alter von 50 Jahren als Freizügigkeitsleistung gehabt hat oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher sein sollte.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre unter Beachtung des Mindestbetrages von CHF 20'000.00 und bis spätestens vor Erreichen des Referenzalters geltend gemacht werden.

Für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft kann der Mindestbezug unterschritten werden.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

▾ *Bitte beachten Sie die folgenden Seiten.*

Per 01.01.2021 können Rückzahlungen WEF bis zur effektiven Pensionierung, längstens bis zum Referenzalter getätigt werden.

Bei einer Verpfändung wird der Vorsorgeschutz nicht geschmälert, es sei denn, es musste eine Pfandverwertung durchgeführt werden. Ebenfalls besteht bei der Verpfändung keine Steuerpflicht, ausgenommen bei einer allfälligen Pfandverwertung.

Hinweis: Externe Versicherte

- *Für externe Versicherte erlischt die Möglichkeit zum Vorbezug, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.*

3.2 Konsequenzen

Leistungskürzungen: Bei einem Vorbezug überweist die Asga den Betrag direkt an den Gläubiger der versicherten Person (Bank, Verkäufer, Darlehensgeber, Wohnbaugenossenschaft etc.).

- Als Folge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen im Alter und allenfalls bei Invalidität und Tod gekürzt.

Hinweis: Zusatzversicherung

- *Die Einbusse des Risikoschutzes bei Invalidität und Tod kann mit einer Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft aufgefangen werden.*
- *Ob der Bedarf gegeben ist, liegt im Ermessen der versicherten Person.*

Steuerliche Folgen: Der Vorbezug muss sofort versteuert werden. Aufgrund der von Kanton zu Kanton variierenden Besteuerungsmethoden und Tarife ergeben sich unterschiedliche Steuerbelastungen.

- Die Höhe der fälligen Steuer ist durch die versicherte Person beim Steueramt des Wohnortes abzuklären.
- Im Falle einer Rückzahlung des Vorbezuges hat die versicherte Person innerhalb von drei Jahren das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuer. Die Belege sind daher sorgfältig aufzubewahren.
- Bei einem allfälligen Bezug zur Amortisation der Hypothek ist zu beachten, dass sich die Reduktion des Hypothekarzinses direkt auf die Einkommenssteuer auswirkt.

Bitte bewahren Sie die entsprechenden Belege daher sorgfältig auf.

3.3 Sicherstellung des Vorsorgezweckes

Der Vorbezug muss von der Asga dem Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet werden. Dieses trägt auf dem Grundstück eine Veräusserungsbeschränkung ein.

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Asga zu hinterlegen.

3.4 Rückzahlung

Die versicherte Person hat die Pflicht, den Vorbezug an die Asga zurückzuzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder an Dritte vermietet. Die Rückzahlung kann bis zur effektiven Pensionierung, längstens bis zum Referenzalter, auch freiwillig erfolgen, der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10’000.00.

3.5 Dienstaustritt

Scheidet die versicherte Person infolge Stellenwechsels vorzeitig aus der Pensionskasse aus, so teilt die bisherige Vorsorgeeinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung den Vorbezugssachverhalt mit.

▾ *Bitte beachten Sie die folgende Seite.*

4. Geltendmachung des Vorbezuges oder der Verpfändung/Auszahlungsfrist

Der Asga ist bis spätestens vor Erreichen des Referenzalters ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist das Gesuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners gültig.

Hinweis: Vorbezug oder Verpfändung der Wohneigentumsförderung

Für den Vorbezug oder die Verpfändung gelten die Bestimmungen des Reglements für die Wohneigentumsförderung und das Bundesgesetz über die «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge».

Hinweis: Externe Versicherte

Für externe Versicherte nach Art. 12a Kassenreglement erlischt die Möglichkeit für den Vorbezug oder der Verpfändung, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.

Sie finden das Formular «Antrag für einen Vorbezug von Altersguthaben der Pensionskasse für Wohneigentumsförderung (WEF)» unter: www.asga.ch
Oder füllen Sie den Antrag direkt online im Versichertenportal myAsga aus und sehen Sie die direkten Auswirkungen auf Ihre Altersleistungen.
Den Zugang zum Versichertenportal sowie eine Anleitung zur Registration finden Sie unter www.asga.ch.

5. Vertrag und Auszahlung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erstellt die Asga einen Vertrag für den Vorbezug. Bei Verheirateten oder eingetragenen Partnern sind beide Unterschriften amtlich zu beglaubigen. Bei nicht verheirateten Personen muss der Zivilstand auf dem Vertrag amtlich bestätigt werden.

6. Kosten

Die Grundbuchkosten und allfällige Kosten für die Beweisunterlagen sind von der versicherten Person zu tragen.

- Zur Deckung der Unkosten stellt die Asga gemäss Kostenreglement der versicherten Person eine Entschädigung bis zu CHF 500.00 separat in Rechnung.